

Vor jeder Außenprüfung steht die Fallauswahl. Diese wird seitens der Finanzverwaltung entweder personell, durch automatisierte Verfahren oder mit Unterstützung derartiger Systeme getroffen. Die Betriebssegmentierung, Einteilung in Größenklassen, richtet sich nach § 3 BpO 2000. Danach gibt es die Großbetriebe (G), Mittelbetriebe (M), Kleinbetriebe (K) und Kleinstbetriebe (Kst). Die BpO wird von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgelegt. Die Größenklasseneinheit bestimmt den Prüfungsturnus und die Prüfungsquote (Kontrolldichte), die als eklatant divergierend und gleichheitswidrig angesehen wird (vgl. Seer, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, Juni 2020, § 193 AO, Rn. 42). Als weiteres Fallauswahlverfahren soll die automationsgestützte Fallauswahl zu den bisherigen Verfahren hinzutreten, insbesondere das Risikomanagementsystem (RMS-Bp) mithilfe regelbasierter Scoringsysteme, sog. theoriegeleiteten Algorithmen. Mit einer kleinen Anfrage (Drs. 19/29053 vom 27.4.2021) fragen Abgeordnete und die Fraktion der FDP u. a., ob der Bundesregierung die festgestellten diskriminierenden Auswirkungen bekannt sind. Besonders interessant ist die Frage 7, mit der nach den vorliegenden Informationen der Bundesregierung zum Verfahren „RMS-Bp“ gefragt wird. Ferner, bis wann das Verfahren umgesetzt werden soll und welche Länder dieses Verfahren bereits eingeführt haben. Interessant ist aber auch, dass die Fragesteller wissen möchten, auf welche konkreten Einzelbetriebsdaten, Datensätze und Datenbestände der Finanzverwaltung zurückgegriffen wird. Auf die Antwort darf schon heute gespannt gewartet werden. Bericht über die Antwort folgt an dieser Stelle!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG – Vorrang des örtlichen Mietspiegels

1. Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen.
2. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z. B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. V. m. § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig.

BFH, Urteil vom 22.2.2021 – IX R 7/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1109-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Eingangsleistungen einer Kapitalanlagegesellschaft i. S. des InvG; kein Vorsteuerabzug für Leistungsbezüge, deren Kosten Eingang in den Preis der steuerfreien Verwaltungsleistung an die (Gesamtheit der) Anleger finden

Die für einen Leistungsbezug entrichtete Umsatzsteuer ist insoweit nicht als Vorsteuer abziehbar, als die hierfür getätigten Ausgaben zu den Kostenelementen von steuerfreien Ausgangsumsätzen gehören, weil sie in deren Preis eingehen. Dies ist der Fall, soweit eine Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen der umsatzsteuerfreien Verwaltung eines Sondervermögens Eingangsleistungen für Rechnung der (Gesamtheit der) Anleger bei Dritten bezieht, die dafür anfallenden Kosten gemäß den Bedingungen des Investmentvertrags unmittelbar zu Lasten

der Anleger aus dem Sondervermögen entnommen darf und die Kosten zum Entgelt der steuerfreien Verwaltungsleistung an die (Gesamtheit der) Anleger gehören.

BFH, Urteil vom 16.12.2020 – XI R 13/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1109-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Festsetzungsverjährung bei Erstattungsansprüchen im dreistufigen Verfahren (Grundsteuer)

1. Die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 14 AO kann durch jeden mit dem Steueranspruch zusammenhängenden Erstattungsanspruch ausgelöst werden.
2. Der Erstattungsanspruch muss vor Ablauf der Festsetzungsfrist entstanden sein.
3. § 171 Abs. 14 AO ist für die Frage, ob ein Erstattungsanspruch besteht, im Sinne der formellen Rechtsgrundtheorie auszulegen.
(Anschluss an BFH-Urteil vom 4.8.2020 – VIII R 39/18, BFHE 270, 81)

BFH, Urteil vom 25.11.2020 – II R 3/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1109-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zur Duldungspflicht des Rechtsnachfolgers gemäß § 15 AnfG

1. Wird die Zahlungsverjährung gegenüber dem Steuerschuldner durch den Erlass eines Duldungsbescheids unterbrochen, beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Duldungsbescheid erlassen wurde, eine neue Zahlungsverjährungsfrist.
2. Die Fristen der §§ 3 ff. AnfG sind nicht in § 15 AnfG hineinzulesen; es genügt, wenn die jeweilige Frist durch Erlass eines Duldungsbescheids gegenüber einem Vorerwerber gewahrt wurde.
3. Wurde eine in den §§ 3 ff. AnfG genannte Frist gegenüber einem Vorerwerber gewahrt, ist es im Verhältnis zu den gemäß § 15 AnfG in An-

spruch genommenen Rechtsnachfolgern unschädlich, wenn der fristwahrende Bescheid nach Weitergabe des Vermögensgegenstands wieder aufgehoben wird.

4. Ein Rechtsnachfolger kann nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach seinem Erwerb durch Duldungsbescheid in Anspruch genommen werden.

BFH, Urteil vom 10.11.2020 – VII R 55/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1109-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft; Bemessungsgrundlage bei geplanter Bebauung

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 GrEStG verlangt eine kausale Verknüpfung der Änderung des Gesellschafterbestands mit einem Plan zur Bebauung.
2. Zum einen muss es einen vorgefassten Plan geben, mit dem sich die Gesellschaft über einen Gesellschafterwechsel hinaus in wesentlichen Punkten so auf die Bebauung eines Grundstücks festgelegt hat, dass sie sich im Regelfall nur noch unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder Einbußen davon lösen könnte.
3. Zum anderen müssen die Neugesellschafter die Gesellschaftsanteile wegen des Plans erworben haben.

BFH, Urteil vom 16.9.2020 – II R 12/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-1109-5**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Haftung der Erben für Kindergeldrückforderungsanspruch – Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch den BFH

Macht die Familienkasse einen Rückforderungsanspruch auf Kindergeld im Haftungswege gegen die Erben des Kindergeldberechtigten geltend und haben diese ihren jeweiligen Wohnsitz in unterschiedlichen Finanzgerichtsbezirken, so-